

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1902

189 (13.7.1902) Badischer Landtag. Sitzungsbericht aus der Zweiten
Kammer. 128. öffentliche Sitzung

Badischer Landtag.

Sitzungsbericht aus der Zweiten Kammer.

128. öffentliche Sitzung

am Mittwoch, den 9. Juli 1902.

Am Regierungstisch: Minister des Innern Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrat Dr. Krebs und Ministerialrat Wild; später abwechselnd: Präsident des Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts Geh. Rath Schr. v. Dusch, Direktor des Oberschulraths Geh. Rath Dr. Krusperger, Ministerialdirektor Geh. Rath Heil, Ministerialdirektor Geh. Rath Bittel, Ministerialrat Dr. Rieser, Ministerialrat Dr. Reichardt, Ministerialrat Dr. Nicolai.

Präsident Gönner eröffnet um 9¹/₄ Uhr die Sitzung.

Abg. Rehner berichtet über den Gesetzentwurf, die Errichtung einer Landwirtschaftskammer betreffend. Die Erste Kammer hat eine Anzahl Abänderungen an der Fassung der Zweiten Kammer vorgenommen. Die Grenze des wahlberechtigten Steuerkapitals wurde von 1500 auf 2000 M. heraufgesetzt. Da diese Aenderung einer Anzahl von Landwirthen im Hauptberuf das Wahlrecht nehmen würde, schlägt Ihre Kommission vor, dieselbe nicht zu acceptiren. Das gleiche beantragt die Kommission bezüglich der Aenderungen, welche die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder der Kammer von 32 auf 28 reduzieren, die Wahlbezirkseinteilung des Gesetzes streichen und die Zahl der von den landwirtschaftlichen Verbänden zu wählenden Mitglieder von 7 auf 10 erhöhen. Die übrigen Abänderungen hätten ein Scheitern des Gesetzes nicht herbeigeführt. Die Kommission beantragt, die von der Ersten Kammer an der Fassung der Zweiten Kammer gemachten Abänderungen abzulehnen. Folglich ist auch das ganze Gesetz in der Fassung der Ersten Kammer abzulehnen.

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Ersten Kammer wird ohne Debatte in namentlicher Abstimmung einstimmig abgelehnt.

Abg. Rohrhurst berichtet über den Antrag Dreesbach und Genossen, der die Grundsätze für einen dem Landtag vorzuliegenden Gesetzentwurf über das Schulwesen angeben will. Der Antrag Dreesbach, führt der Berichterstatter aus, würde zu einer vollständigen Umgestaltung unseres Schulwesens führen, wenn er durch-

geführt würde. Seine Tendenz ist eine vollständige Verstaatlichung der Volksschule. Gemeinde und Kirche haben ihre Rechte zu Gunsten des omnipotenten Staates auf dem Gebiete des Schulwesens aufzugeben. Den Eltern nimmt er das Recht, über den Unterricht ihrer Kinder zu bestimmen. Der Lehrplan soll gesetzlich geregelt werden. Die Volksschule soll eine Bildungsanstalt des ganzen Volkes sein und nicht bloß Armutsschule, wie sie vom vierten Schuljahre an sei. Der Schulzwang soll in dem Sinne eingeführt werden, daß die Eltern verpflichtet sind, ihre Kinder in die Volksschule zu schicken, und daß die Berechtigung zum Besuch der höheren Schulen abhängig ist vom Nachweis eines mehrjährigen erfolgreichen Volksschulbesuchs. Alle Privatlehranstalten, Vorschulen u. s. w. sollen aufgehoben werden. — Ihre Kommission verkennt das Motiv des Antrags nicht, das Ansehen unserer Volksschule zu heben dadurch, daß alle Kreise genötigt sind, ihre Kinder bestimmte Zeit ihr anzuvertrauen. Ich kann nicht alle Gründe politischer, sozialpolitischer, pädagogischer Art anführen, die für und gegen den Antrag sprechen. Obgleich die Kommission anerkennt, daß dem Antrag ein gesunder Gedanke zu Grunde liegt, so vermag sie doch in ihrer überwiegenden Mehrheit demselben nicht zuzustimmen. Bis zu einem gewissen Grade ist ja die Forderung der Antragsteller bei uns in Baden schon erfüllt. 95 Proz. aller Kinder besuchen die Volksschule. Die Verwirklichung der Forderung der Antragsteller würde einen bedeutenden Eingriff in die Elterrechte bedeuten, die ihre Kinder einer Privatlehranstalt u. s. w. nicht mehr anvertrauen dürften. Die Beseitigung der Privatunterrichtsanstalten würde auch für unser Schulwesen keinen Vortheil bedeuten. Manche Fortschritte werden gerade an ihnen gemacht. Es muß die Möglichkeit erhalten bleiben, pädagogische Bestrebungen in Privatlehranstalten zu erproben, für welche die staatlichen Anstalten geschlossen bleiben müssen. Von den wirtschaftlichen Folgen will ich gar nicht sprechen. — Der Antrag will weiter Festsetzung der Schulzeit auf volle acht Jahre und eine erweiterte Unterrichtszeit (bis zu 30 Stunden wöchentlich). In der Kommission war man der Meinung, daß eine Erweiterung der Unterrichtszeit, wo die sogenannte Halbtagschule besteht, allerdings wünschenswerth ist, und daß die Behörde es sich zur Pflicht machen sollte, gerade dieser Seite unseres Volksschulwesens ihr

Augenmerk zuzuwenden. Es wurde in der Kommission auch allgemein als wünschenswerth bezeichnet, daß die Regierung überall, wo eine Erweiterung der Unterrichtszeit durch die Verhältnisse geboten erscheine, dazu Anregung und Unterstützung gebe. Mit der gesetzlichen Festlegung und Erhöhung der Unterrichtszeit konnte die Mehrheit der Kommission sich nicht befreunden, insbesondere weil es fraglich ist, ob dazu auch die notwendigen Lehrkräfte vorhanden wären. Ihre Kommission ist auch der Ansicht, daß die Resultate des Unterrichts nicht so sehr von der Zahl der Unterrichtsstunden, als von der Zahl der zu unterrichtenden Kinder beeinflusst werden, daß eine Herabsetzung der gesetzlichen Maximalzahl der Kinder im Interesse einer individuellen Behandlung derselben viel wichtiger ist. — Der Antrag verlangt ferner die Entfernung des Religionsunterrichts aus der Volksschule. Er will eine religionslose Volksschule als Staatsanstalt. Konsequenterweise wird auch die Beseitigung der geistlichen Schulaufsicht u. s. w. verlangt. Die Forderung der Beseitigung des Religionsunterrichts ist keine neue. Auf deutschem Boden ist sie aber bis jetzt nirgends zur Verwirklichung gelangt. — Redner verweist auf die geschichtliche Entwicklung in Baden und die Zustände in außerdeutschen Staaten, wo der Religionsunterricht aus der Volksschule ausgeschlossen ist. — Ihre Kommission konnte in Uebereinstimmung mit der überwiegenden Mehrheit unseres badischen Volkes und wohl auch der badischen Lehrerschaft dieser Forderung ihre Zustimmung nicht geben. Nicht nur Theologen und Philosophen, Männer wie Paulsen u. a., halten die Beibehaltung des Religionsunterrichts in der Volksschule für geboten im pädagogischen Interesse, im Interesse der sittlichen Ausbildung unseres Volkes. Der Versuch, unserer Volksschule den Religionsunterricht zu nehmen, würde im badischen Volke einen Kampf hervorrufen, viel heftiger als die Kämpfe der 60er und 70er Jahre. Wie die Beispiele Frankreichs und Belgiens zeigen, die die religionslose Staatschule haben, würde die Folge der Abschaffung des Religionsunterrichts sein, daß die Errichtung von Privatschulen mit religiöser Grundlage gestattet werden müßte. Aus pädagogischen Gründen — nicht in erster Reihe im Interesse der Kirche — werde ich nie für diese Forderung zu haben sein. Ich darf wohl auch namens meiner politischen Freunde erklären, daß sie niemals die Hand bieten werden zur Verwirklichung eines derartigen Antrags! — Gegen den weiteren Antrag, die Kosten der Schule ausschließlich auf den Staat zu übernehmen, hat die Kommission Bedenken finanzieller und prinzipieller Art. Die Rechte der Gemeinde hinsichtlich der Schule müßten fallen. — Die von den Antragstellern geforderte Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts einzuführen, muß wie seither den Gemeinden überlassen bleiben. — Dem Antrag der Antragsteller auf Einreihung der Hauslehrer und Hauptlehrerinnen in den Gehaltstarif schließt sich die Kommission zur Berücksichtigung bei der Gehaltstarifrevision an.

Abg. Wacker: Der gründliche Bericht verdient alle Anerkennung. Bei der Geschäftslage des Hauses wäre es aber wünschenswerth, daß sich die folgenden Redner möglichst kurz fassen.

Abg. Eichhorn bedauert, nach dem einstündigen Referat des Berichterstatters sich nicht so kurz fassen zu können, wie er beabsichtigt habe.

Präsident Günner und **Abg. Dr. Wilkens** schließen sich dem Wunsche des Abg. Wacker an.

Direktor des Oberschulraths Geh. Rath Dr. Arnspurger: Die Anschauung der Großh. Regierung über die in dem Antrag der Abgg. Dreesbach und Genossen ent-

haltenen Grundsätze sind in Kürze folgende: Die Anträge bezwecken eine Aenderung der wesentlichen Grundlagen unserer Volksschulgesetzgebung. Die Anträge, die sich auf den Schulzwang, den Zweck und die Unterrichtsgegenstände der Volksschule und die Uebernahme der gesamten Schulkosten auf die Staatskasse beziehen, beruhen auf wesentlich geänderten Anschauungen über das Verhältniß des Staates zu dem einzelnen Staatsbürger, zu den Kirchen und zu der Gemeinde. Der Schulzwang ist jetzt nur als ein eventueller im Gesetz ausgesprochen. Ein vollständig durchgeführter Schulzwang, wie ihn der Antrag will, daß alle schulpflichtigen Kinder die Volksschule besuchen müssen, würde in dem gegenwärtig geltenden Verhältnisse zwischen Staatsbürger und Staat nicht begründet sein. — Dem Grundsatze des Antrags bezüglich der Ausschaltung des Religionsunterrichts aus dem Lehrplan kann nicht stattgegeben werden, da das Verhältniß zwischen Kirche und Staat nicht das einer völligen Trennung ist und der Unterricht in der Religion nicht als ausschließliche Privatangelegenheit der Einzelnen betrachtet werden könne. Der Unterricht der Volksschule soll nach dem Schulgesetz die Volksschüler zu religiös-sittlichen Menschen ausbilden. — Was den Antrag auf Uebernahme der gesamten Schullast auf die Staatskasse angeht, so entspricht es dem gegenwärtigen Verhältnisse zwischen Staat und Gemeinde nicht, wenn angenommen werden wollte, daß letztere keine allgemeinen Staatsaufgaben zu erfüllen habe. Es sind ihr vielmehr im Gegentheil eine Reihe solcher konstitutionsmäßig überwiesener. Eine vollständige Loslösung der Volksschule von der Gemeinde, wie solche mit Uebernahme der Gesamtkosten auf die Staatskasse verbunden wäre, würde somit dem gegenwärtigen Verhältnisse zwischen Staat und Gemeinde durchaus widersprechen. In den bezeichneten drei Richtungen erscheinen die Vorschläge der Herren Antragsteller der Großh. Unterrichtsverwaltung als durchaus unannehmbar. Was die weiteren im Antrag niedergelegten Grundsätze betrifft, welche innerhalb der bestehenden staatlichen Verhältnissen wohl einer Erwägung unterzogen werden können, so ist auch die Unterrichtsverwaltung, wie dies bereits früher ausgesprochen wurde, der Ansicht, daß eine Ausdehnung des Unterrichts in der Volksschule nicht zu umgehen sein wird, daß es eine ernsthafte Pflicht der Schulbehörde ist, auf eine Erweiterung in bestimmtem Umfang hinzuwirken. Ob sofort an Einführung der Ganztagschule gedacht werden kann, das wird noch geprüft werden müssen. Es wird Sache der Schulmänner sein, in dieser Beziehung das Nöthige zu bestimmen. Hervorheben möchte ich aber doch bei diesem Anlaß, daß die Einführung auch einer nur beschränkten Erweiterung der Schulzeit eben unter allen Umständen mehr Lehrer erfordert. Wenn nun gegenwärtig, wie gerade die Herren Antragsteller ja oft erklärt haben, ein Lehrermangel besteht, dann muß man eben zunächst für mehr Lehrer sorgen. In dieser Beziehung ist durch die Errichtung eines neuen Lehrerseminars ein Anfang gemacht. Eine Erweiterung des jetzigen Volksschulunterrichts wird einen großen Kostenaufwand und ein stärkeres Eingreifen in die Volksgewohnheiten bedingen. Ich glaube in Uebereinstimmung mit der Mehrheit dieses Hauses sagen zu können, daß ein solcher Schritt auf das Sorgsamste erwogen sein und langsam durchgeführt werden muß. Es wird sich also um eine Vermehrung der Lehrkräfte und allmähliche Erweiterung des Unterrichts, zunächst etwa nur für bestimmte Klassen, vielleicht nur für eine bestimmte Kategorie von Gemeinden handeln. — Was die Frage der Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts angeht, so kann ich mittheilen, daß in mehr als 45 Prozent der Gemein-

den das Schulgeld auf die Gemeindefasse übernommen wurde. Von 1571 Schulgemeinden mit einem Gesamtschulgelddbetrag von 668 000 M. wurde in 751 mit einem Gesamtschulgeldd von 304 000 M. das Schulgeld auf die Gemeindefasse übernommen. Man wird gegenüber dieser Thatfache die ruhige Entwicklung der Frage wohl abwarten können. — Die Stellung der Lehrer, insbesondere ihre Besserstellung, ist auf diesem Landtag schon mehrfach besprochen worden. Der Herr Minister hat in dieser Beziehung weitgehende Zusicherungen gemacht, und ich kann nur die Hoffnung aussprechen, daß es gelingen wird, auch in dieser Beziehung günstige Verhältnisse herbeizuführen.

Abg. Eichhorn: Unser Antrag enthält nur Leitfäden, keine Gesetzesvorschläge. Er will eine Reform unseres ganzen Schulwesens. Er ist kein ausschließlich sozialdemokratischer Antrag. Alle seine Forderungen sind von Pädagogen und Sozialpolitikern aller Parteirichtungen schon oft vertreten worden. Für die Forderung der Einheitschule sprechen vielerlei Rücksichten. Mit der Forderung des Schulzwangs an Stelle der Schulpflicht sind wir auch auf richtigem Wege. Wir verlangen nur eine gesetzliche Ausdehnung des bei den beschlossenen Klassen thatsächlich schon bestehenden Schulzwangs. Die Bedenken des Berichterstatters dagegen kann ich nicht als begründet anerkennen. In pädagogischer Hinsicht besteht kein Zweifel mehr, daß die Einheitschule das Ideal ist. Der Lehrerrat in Halle hat sich einmütig dafür erklärt. In einer Reihe von Staaten (u. a. Bayern) ist sie schon durchgeführt. — Redner verbreitet sich in ausführlicher Weise über die norwegische Schulorganisation. — Im Interesse des sozialen Ausgleichs halten die bürgerlichen Sozialpolitiker die Einheitschule für wünschenswert. So lange die heutige Gliederung unserer Schulen besteht, haben die besitzenden Klassen kein so intensives, praktisches Interesse an der Hebung der Volksschule, sie bleibt Armenschule. Mit der Einheitschule wird das anders. Redner tritt dann weiter für die Anträge auf gesetzliche Festlegung der achtjährigen Schulzeit und des Lehrplans, sowie der erweiterten Unterrichtszeit ein. Auch wir sind der Ansicht, daß eine Verringerung der Zahl der zu unterrichtenden Kinder noch wichtiger ist, als die Erweiterung der Unterrichtszeit. Bei uns in Baden besteht ein lebhafter Kampf für und gegen die Halbtagschule. Der erweiterte Unterricht (30 Stunden Maximum) wird auch bei Halbtagsunterricht möglich sein, so daß die Bedenken der Vertreter der ländlichen Bezirke hinfällig werden. — Bezüglich der Abschaffung des Religionsunterrichts hat der Herr Berichterstatter mit besonderem Pathos gesagt: niemals wird meine Partei dafür zu haben sein. Ob diese Bekämpfung unserer Forderung eine ganz ehrliche war, möchte ich doch dahingestellt sein lassen. — Redner verliest ein längeres Citat aus der Biographie Zolls, in dem am Schluß gesagt wird, daß Zoll die humanistische Bildung als einen Ersatz für den in den Kreisen der Gebildeten vielfach geschwundenen christlichen Glauben betrachtete. — Ich will bei der Begründung unserer Forderung möglichst sachlich bleiben. Die Forderung der Abschaffung des Religionsunterrichts ist eine Konsequenz der Forderung der Trennung von Staat und Kirche. Bedeutende Pädagogen haben sich für die Beseitigung des Religionsunterrichts ausgesprochen.

Als Redner, ohne die Erlaubnis des Präsidenten einzuholen, Äußerungen Diesterweg's zitieren will, wird er vom Präsidenten Gönner aufgefordert, im Interesse der Abklärung der Debatte von weiteren Vorlesungen abzusehen.

Abg. Eichhorn: Das wird die Debatte nicht abfärzen, da die Wiedergabe des Inhalts längere Zeit in Anspruch nehmen wird.

Präsident Gönner: Der Herr Abgeordnete hat nicht das Recht, meine Anordnung zu kritisieren.

Abg. Eichhorn: Ich muß mich dieser sonderbaren Anordnung fügen . . .

Präsident Gönner verbittet sich einen solchen Ausdruck und droht, dem Abg. Eichhorn das Wort zu entziehen.

Abg. Eichhorn trägt nunmehr die Diesterweg'schen Anschauungen in freier Rede vor und beruft sich weiter darauf, daß auch in den Reihen der Geistlichen Stimmen für die Abschaffung des Religionsunterrichts in der Volksschule laut geworden seien. — Redner tritt weiter auch für die Forderung der Unentgeltlichkeit des Unterrichts, die Uebernahme des Gesamtaufwands für die Schule auf die Staatskasse und die vollständige Einreihung der Lehrer unter die Staatsbeamten ein, wobei er betont, daß der Einfluß der Gemeinde auf die Volksschule nicht notwendig ausgeschlossen werden müßte bei einer vollständigen Verstaatlichung.

Abg. Dr. Heimburger: Der erste Punkt des Antrags sucht einen wünschenswerthen Zustand herbeizuführen. Man darf sich viele Vortheile von der Einheitschule versprechen für Unterricht und Bevölkerung. Eine andere Frage aber ist es, ob dieser Zustand durch Zwang herbeigeführt werden soll. Da erheben sich doch Bedenken. Einem Zwang, der durch die Verhältnisse herbeigeführt ist, fügt man sich leichter, als einem solchen, den die Willkür des Gesetzgebers diktiert. Die Bürgerschulen stellen eine sehr erweiterte Art der Volksschule dar, ihre Beseitigung würde schädlich wirken.

Der zweite Punkt ist theils überflüssig, theils undurchführbar. Wir stehen allerdings auf dem Standpunkt, daß eine Erweiterung der Unterrichtszeit unbedingt geboten ist, nicht aber eine solche, wie sie der Antrag seinem Wortlaut nach vorsieht.

Der Religionsunterricht sollte auch nach unserer Meinung der Kirche überwiesen werden. Darin kann doch kein Gewissenszwang liegen, wenn man den Eltern freistellt, ob sie ihre Kinder in den Religionsunterricht schicken wollen oder nicht! Vielleicht liegt aber ein Gewissenszwang vor, wenn der Lehrer den Unterricht in einer Religion erteilen muß, der er innerlich fern steht.

Für die Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lehrmittel werden auch wir eintreten. — Der Zustand, daß die Gemeinden einen Theil der Schullasten tragen, hat sich bewährt. Infolge dessen ist auch ihr Interesse an der Schule ein größeres. — Dem Kommissionsantrag können wir in seinem ersten, negativen Theil unsere Zustimmung nicht geben, dagegen werden wir den zweiten, positiven Theil annehmen.

Abg. Dr. Goldschmit: Namens meiner Partei kann ich die Erklärung abgeben: Wir stehen auf dem Standpunkt der Kommissionsbeschlüsse und werden diesen zustimmen. Ein Bedürfnis für Einführung des Schulzwanges in dem Sinne, wie es der Antrag verlangt, können wir nicht anerkennen, weil der größte Theil der Kinder thatsächlich die Volksschule besucht. Wenn man von ein paar größeren Städten absteht, so gibt es gar keine anderen Schulen, wie Volksschulen, die die Kinder zunächst zu besuchen haben. Ein anderer Grund für unsere Stellungnahme ist der, daß nach unserer Anschauung der Antrag ein sehr tiefgehendes Eingreifen in das Selbstbestimmungsrecht der Eltern bedeutet. Wenn die Eltern ihre Kinder durch den Vater selbst oder privatim unter-

richten lassen wollen, so kann man ihnen das nicht durch die Polizei verbieten lassen. Bezüglich der Schulzeit besteht nach unserer Ansicht ein dringendes Bedürfnis zu einer Aenderung nicht. Auch bezüglich des Religionsunterrichts wollen wir eine Aenderung nicht eintreten lassen. Aus dem vom Abg. Eichhorn angeführten Citat aus einem Werke Zollys kann man nicht den Schluß ziehen, den der Abg. Eichhorn gezogen hat. Wünschenswerth ist, daß in den Volksschulen der Unterricht so viel wie möglich unentgeltlich erteilt werde; ein Zwang von Staatswegen läßt sich aber hier nicht ausüben. Daß die Lehrer in den Gehaltstaxen aufgenommen werden sollen, haben wir schon früher betont. Ich kann also nur wiederholen, daß wir gegen den Antrag Dreesbach und Genossen und für den Kommissionsantrag stimmen.

Abg. Wacker wendet sich zunächst gegen den Abg. Eichhorn. Gewiß ist es Pflicht des Hauses, Anträge, die auf geschäftsordnungsmäßigem Wege eingebracht worden sind, auch in geschäftsordnungsmäßiger Behandlung zu nehmen. Es ist aber auch sein Recht, in gewissen Schranken über diese Behandlung zu verfügen. Wenn das Haus davon abgesehen hat, zu beschließen, daß der Antrag nicht behandelt werde, so geschah dies aus Rücksicht auf die Sache und auf die Antragsteller. Es ist nun sonst allgemeine Uebung, daß Rücksichtnahme mit Rücksichtnahme erwidert wird. Allerdings gibt es auch Leute, die Rücksichtnahme mit Rücksichtslosigkeit erwidern! Ich bedaure, daß der Antrag in dieser umfangreichen Weise behandelt wurde, ich bedaure auch, daß der Regierungsvertreter so eingehend seinen Standpunkt dargelegt hat. Für uns wäre der Antrag seinem Wesen nach, in seiner Tendenz Schulzwang und Religionszwang, spruchreif gewesen ohne jede Kommissionsbearbeitung. Er bedeutet ein Stück Tyrannei auf Kosten der Elternrechte, auf Kosten der Kirche, ihrer Rechte und Interessen, auf Kosten der höchsten Güter des Volkes. Ich lege Verwahrung dagegen ein, daß das Volksschulwesen durch den Antrag auf ein höheres Niveau gestellt würde. Das Niveau der Volksschule wird immer niedriger, sobald man die Religion so behandelt, wie die Antragsteller. Das Niveau der Volksschule hängt nicht davon ab, in welchem Umfang der Unterricht im engeren Sinn erteilt wird. Auch die Erziehung, die christliche Erziehung ist Aufgabe der Volksschule. Ich protestire dagegen, daß in verlegender Weise von der Volksschule als „Schule der Unbemittelten“ gesprochen wird. Alle Schulen stehen auch den Unbemittelten offen! Ich lege Verwahrung dagegen ein, daß die Religion Sache der Einzelperson sei. Für positive Christen ist Religion und äußere Organisation in Konfessionen unzertrennlich. Religiosität ist Sache des Einzelnen, Religion aber und ihre Pflege ist Sache der Kirche, nicht der Einzelperson. Ich lege Verwahrung gegen die Behauptung ein, daß Sozialpolitiker aller Parteien den Standpunkt des Abg. Eichhorn theilen. Besonders gilt das für die dem Centrum angehörenden Sozialpolitiker.

Dem Abg. Eichhorn kann ich bestätigen, daß seine Ausführungen in mir bestimmte Eindrücke wachgerufen haben. Wenn man da aber von „Zorn“ reden wollte, so wären sie nicht zutreffend bezeichnet!

Abg. Fröhlich konstatiert, daß auf dem gegenwärtigen Landtag keine eigentliche Generaldebatte über das Volksschulwesen stattgefunden habe, und behält sich vor, auf dem nächsten Landtag alle einschlägigen Angelegenheiten ausführlich zu behandeln. Im wesentlichen ist er mit den Ausführungen des Abg. Dr. Heimburger einverstanden. Die „Armenschule“ habe sich in Karlsruhe schon Bürgerrecht erworben. Sie müsse ein Warnungszeichen sein. Den Ausführungen des Abg. Wacker über die Aus-

scheidung des Religionsunterrichts tritt er entgegen: Wir leben nicht in einem christlichen Staat, in dem alle Nichtchristen Bürger *secundi ordinis* wären, wir leben vielmehr im *Rechtstaat*, der gleiches Recht für alle garantiert. Daß ein Zwang nöthig ist, beweist ein Blick auf die Armee. So wenig man dort von einer „Tyrannei“ redet, darf dies hier geschehen. Die Klust, die in der Seele des Schülers aufgerissen wird durch den Religionsunterricht, ist im Wachsen begriffen, und es ist unsere Pflicht, eine Brücke zu schaffen, die sie zuschließt.

Abg. Dreesbach tritt dem Abg. Wacker entgegen. Der Religionsunterricht soll nicht im planmäßigen Schulunterricht untergebracht werden. Wir wollen aber kein Verbot des Religionsunterrichts, wir wollen im Gegentheil den Konfessionen die Schulräume zu diesem Zweck zur Verfügung stellen. Aber es soll kein Zwang zum Besuch des Religionsunterrichts treiben, sondern freier Wille. Wer die Jugend hat, hat die Zukunft, das wissen Sie (zum Centrum) wohl! Wie man aber von national-liberaler Seite unseren Antrag bekämpfen kann, ist mir unverständlich. Mit dem Augenblick der Einführung einer Simultanfakultät hat auch der Religionsunterricht in der eigentlichen Volksschule keinen Werth mehr.

Wenn wir die Volksschule eine „Armenschule“ nennen, so sind wir im vollen Recht. In Mannheim z. B. hat man eine sogenannte „Bürgerschule“ eingerichtet, für deren Besuch ein Schulgeld von 28 M. erhoben wird, in der aber nichts anderes gelehrt wird, als in der Volksschule auch, deren Besuch frei ist. Es ist dies nur ein Auskunfts Mittel, damit die Kinder der Besitzenden nicht mit der Plebs zusammenkommen. Es stimmt, daß 95 Proz. der Kinder die Volksschule besuchen. Aber das sind eben die Armen. Ich bin der Ueberzeugung, wenn auch die 5 Proz. Besitzenden am Volksschulunterricht teilnehmen müßten, so würde für die Volksschule mehr gethan. Von Ausnahmen abgesehen, welche die Regel nur bestätigen, sind die höheren Schulen der großen Masse thatsächlich verschlossen.

Abg. Mohrhurst weist zur Zurückweisung des Vorwurfs, als ob die Besitzenden gar kein Interesse an der Volksschule hätten, auf die großen Opfer der Städte hin. Die Männer, die für die Simultanfakultät eintraten, wollten die Aufhebung des Religionsunterrichts nicht aus innerster Ueberzeugung. Auch die Kommission ist mit einer Erweiterung des Unterrichts einverstanden. Ich bitte Sie, den Kommissionsantrag anzunehmen. (Beifall.)

Der erste Theil des Kommissionsantrags wird mit allen gegen 11, der zweite Theil mit allen gegen 9 Stimmen angenommen.

Abg. Armbruster berichtet zum zweiten Male über den Gesetzentwurf, die wandelbaren Bezüge der Notare betreffend. Der Antrag der Kommission geht auf Zustimmung zu der von der Ersten Kammer vorgeschlagenen Aenderung. Die Petition der Handelskammer Mannheim, die der Kommission erst in den letzten Tagen zugeing, konnte nicht mehr in Behandlung genommen werden.

In namentlicher Abstimmung wird das Gesetz einstimmig angenommen.

Abg. Dr. Goldschmidt berichtet über den Antrag der Abg. Fendrich und Genossen, die Abänderung des § 86 der Gemeindeordnung betreffend.

Der Antrag lautet:

„Die Unterzeichneten unterbreiten der Zweiten Kammer den Antrag, die Regierung zu ersuchen, dieselbe möge dem nächsten Landtage einen Gesetzesentwurf vorlegen, betreffend Abänderung des § 86 der Gemeindeordnung, und zwar in dem Sinne, daß

nur die Gemeindevertretung (Bürgerausschuß und Gemeinderath) mit Staatszustimmung über die Anträge auf Herabsetzung des umlagepflichtigen Gewerkekaptals entscheiden kann."

Die Kommission beantragt, den Antrag Fendrich und Genossen der Regierung zur Kenntniznahme zu überweisen und zur Prüfung, ob eine gesetzliche Regelung möglich sei.

Abg. Fendrich befürwortet seinen Antrag.

Ministerialdirektor Geh. Rath Heil: Offenbar geben die Verhältnisse einer bestimmten Gemeinde zu dem Antrag Anlaß. Es wurden bereits Erhebungen über die Anwendung des § 86 veranlaßt. Das Ergebnis derselben wird die Beurtheilung darüber ermöglichen, ob überhaupt ein Grund vorliegt, dem Antrag Fendrich Folge zu geben. Jedenfalls wird aber die Aenderung der Gemeindebesteuerung im Zusammenhange mit der Einführung der Vermögenssteuer abgewartet werden können.

Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Abg. Dr. Goldschmit berichtet über die Petition des „Gemeinnützigen Vereins Neckarvorstadt“ in Mannheim um Abänderung der bestehenden Städteordnung und der Geschäftsordnung für den Bürgerausschuß. Die Kommission ist der Ansicht, daß die erbetene Aenderung sich nur im Rahmen einer Revision der ganzen Städteordnung vornehmen lasse, und beantragt daher Uebergang zur Tagesordnung.

Dieser Antrag wird angenommen.

Abg. Rist berichtet in Vertretung des erkrankten Abg. Dr. Wegoldt über die Petition, die Erbauung einer direkten Hauptbahn von Weinheim nach Heidelberg betreffend.

Der Kommission lagen sechs Petitionen zur Berathung und Beschlußfassung vor, nämlich 1. von der Handelskammer für den Kreis Heidelberg nebst der Stadt Eberbach; 2. von den Gemeinderäthen der Orte Weinheim, Mühlbach, Hochschachen, Großschachen, Reutershausen, Schriesheim, Dossenheim, Sandshausheim und Heidelberg; 3. von 156 Interessenten; 4. vom Ausschuß des Gemeinnützigen Vereines Heidelberg; 5. von den Vorständen der Vereine Alt-Heidelberg und West-Heidelberg; von der Handelskammer für den Kreis Mannheim. In den Petitionen 1 bis 5 wird die Erbauung einer direkten Hauptbahn von Weinheim nach Heidelberg verlangt, weil die von Anfang an verfehlte Linie Weinheim-Friedrichsfeld-Heidelberg den Interessen der an der Bergstraße gelegenen Orte nicht genüge. Die Mannheimer Petition spricht sich gegen die angestrebte Linie aus. Nach Würdigung der Begründung der einzelnen Petitionen gelangte die Kommission zu dem Antrag:

Das Hohe Haus wolle die vorliegenden Petitionen der Großh. Regierung

1. in dem Sinne empfehlend überweisen, daß die Konzession zur Erbauung einer privaten Vollbahn von Heidelberg nach Schriesheim nicht erteilt, diese Bahn vielmehr durch den Staat selbst erbaut und betrieben wird;
2. im übrigen die Petitionen der Großh. Regierung zur Kenntniznahme überweisen und damit
3. die Petitionen der Handelskammer Mannheim für erledigt erklären.

Vizepräsident Lauck theilt den Eingang folgender Anträge mit:

1. Der Abgg. Müller und Genossen, die sechs Petitionen der Regierung empfehlend und die Petition der Handelskammer Mannheim zur Kenntniznahme zu überweisen.

2. Der Abgg. Fröhlich und Genossen, die Petitionen in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß der Privatgesellschaft die Konzession nicht erteilt, vielmehr die Linie Heidelberg—Weinheim vom Staate selbst erbaut werden solle, die Petition der Handelskammer Mannheim dagegen zur Kenntniznahme zu überweisen.

3. Der Abgg. Dreesbach und Genossen auf Ueberweisung zur Kenntniznahme.

Abg. Müller befürwortet in warmer Weise seinen Antrag in sehr eingehenden Ausführungen. Nachdem er die geschichtliche Entwicklung der Main-Neckarbahn gegeben, legt er ausführlich die großen Mißstände dar, die den Verkehr auf der Nebenbahn Heidelberg—Weinheim hemmen. Er bittet, seinem Antrag zuzustimmen.

Abg. Rohrhurst äußert sich in ähnlichem Sinne. Die Interessen der Bewohner der Bergstraße und der Stadt Heidelberg erfordern gebieterisch die Erstellung einer Vollbahn. Die Nebenbahn genügt nicht mehr, namentlich jetzt während der Erntezeit machen die Leute lieber den Umweg zu Wagen nach Heidelberg, um von dort aus das Obst zu versenden und es nicht verderben zu lassen. Von Dossenheim allein werden pro Jahr 175 000 Zentner Steinmaterial fortbefördert, wovon die Bahn einen großen Vortheil hat. In Heidelberg hegt man die Befürchtung, daß der große internationale Verkehr bei Seite geschoben wird, und es muß daher darauf Bedacht genommen werden, gute Verbindungen aufrecht zu erhalten. Dazu kommt noch, daß täglich 50 bis 60 Schotterwagen von der Nebenbahn durch unsere schönsten Straßen fahren. Diese Mißstände über den Betrieb der Bahn sind mit der Hauptgrund gewesen, warum von den Heidelberger Bürgervereinen so viel Petitionen an das Haus gelangt sind. Wenn eine Vollbahn jetzt noch nicht gebaut werden kann, dann möge die Regierung doch auf Abstellung dieser Mißstände dringen und eventuell die Konzessionsverlängerung hiervon abhängig machen. Den Interessen Mannheims wollen wir in keiner Beziehung zu nahe treten.

Abg. Fröhlich begründet seinen Antrag. Es handelt sich hier nicht lediglich um lokale Interessen, sondern auch um Landesinteressen, um die Erhaltung der Lebensfähigkeit unserer Hauptlinie. Die Strecke Weinheim—Heidelberg soll als Staatsbahn zur Entlastung der Hauptbahn gebaut werden. Es ist ein Irrthum, daß der Ausbau einer solchen Linie eine Gefahr für die Rentabilität der Hauptlinie bieten könnte. Baut man diese Linie nicht, so werden mit der Zeit auch Bruchsal, Durlach u. s. w. gleich Achern und Bühl ihre Schnellzugshalte verlieren. Nicht einverstanden bin ich mit dem Kommissionsantrag auf Uebergang zur Tagesordnung über die Mannheimer Petition. Der zweite Theil derselben sollte berücksichtigt werden. Mannheim hat ein Recht, auch in den internationalen Verkehr herangezogen zu werden. Mein Antrag wird den tatsächlichen Verhältnissen wohl besser gerecht. Mit dem Antrag Dreesbach übergeben wir die Sache der freien Verfügung der Regierung. Die Volksvertretung muß der Regierung doch auch eine gewisse Direktive geben. Der Abg. Müller würde vielleicht besser seinen Antrag zu Gunsten des meinigen zurückziehen.

Abg. Dreesbach: Der Abg. Rohrhurst ist mit großem Pathos für die Interessen der Stadt Heidelberg eingetreten, hat aber wohl Niemanden überzeugt, der nicht von vornherein seiner Ansicht war. Wenn jemals übertrieben worden ist, so ist die Behauptung, daß Heidelberg sehr geschädigt werde, eine Uebertreibung. Daß die Reisenden Heidelberg nicht mehr aufsuchen, wenn sie nicht mehr mit allen Schnellzügen, ohne umzusteigen, dorthin

kommen können, ist nicht zu befürchten, wie das Beispiel Baden-Badens zeigt. Bei der Lage der Sache wird man nicht auf dem Prinzip der Verwerfung des Privatbahnbauens unbedingt bestehen können. Ich möchte die Regierung bitten, bei ihren Entschlüssen auch die Interessen Mannheims zu berücksichtigen. Der Antrag auf Ueberweisung zur Kenntniznahme soll bezwecken, bei dieser Frage, in der eine so große Verfahrenheit herrscht, der Regierung die Entscheidung zu überlassen.

Abg. Dr. Wildens: Wenn in letzter Zeit wieder gegen die Erstellung einer Vollbahn Heidelberg—Schriesheim durch die Privatgesellschaft mit besonderer Lebhaftigkeit in Heidelberg agitiert wurde, so hängt das wesentlich damit zusammen, daß der Betrieb der Nebenbahn sehr zu wünschen übrig läßt. Der Betrieb der Nebenbahn hat immer größere Mißstände gezeitigt, gegen die eine Abhilfe dringend geboten ist. Das Projekt der Gesellschaft, von Schriesheim aus ein normalspuriges Gleis nach Heidelberg zu legen, das bei Wieblingen über den Neckar geführt werden soll, entspringt nicht etwa einer besonderen Rücksichtnahme auf Heidelberg. Die Gesellschaft kann den Verkehr auf dem jetzigen Schmalspurgleise nicht mehr bewältigen. Das neue Gleise würde einen erheblichen Theil der Mißstände beseitigen. Vor allem würde der Schotterverkehr aus dem Reichbild der Stadt verschwinden.

Aber in Heidelberg besteht eben die Befürchtung, daß mit dieser Konzession auf absehbare Zeit die Hoffnung, eine staatliche Vollbahn Mannheim—Heidelberg zu erhalten vernichtet wird. Die Gefahr der Ablenkung von dem großen, internationalen Schnellzugsverkehr ist nicht so gering. Die Regierung sollte thunlichste Rücksicht auf die Bedürfnisse Heidelbergs nehmen. Wenn es der Regierung nicht gelingt, die Befürchtung, daß die Ertheilung der Konzession die Erstellung einer staatlichen Vollbahn Weinheim—Heidelberg verhindern wird, zu zerstreuen, so muß auch ich die Ausdehnung der Konzession für recht bedenklich halten. Ob der Ausweg des Abg. Dreesbach, in die Konzession ein Rückkaufsrecht nach kurzer Zeit aufzunehmen, möglich sein wird, erscheint mir auch fraglich. Wenn irgendwo ein Bedürfnis nach einer staatlichen Vollbahn besteht, so ist es in der Bergstraßengegend. — Redner ist für empfehlende Ueberweisung der Mannheimer Petition zur Kenntniznahme, indem er betont, daß eine Schädigung der Mannheimer Interessen nicht eintreten werde.

Min.-Dir. Bittel: Auf die Materie dieser Angelegenheit, die außerordentlich viele Schwierigkeiten bietet, will ich nicht eingehen mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Hauses, da ich ziemlich lange Zeit brauchen würde, um sämtliche Verhältnisse darzulegen, und weil ich es auch nicht für geboten halte, da die Frage zur Zeit nicht akut ist. Es könnte der Regierung ziemlich gleichgültig sein, in welcher Form ihr die Petition überwiesen wird. Die Regierung ist zur Zeit nicht in der Lage, der Frage näher zu treten. Die Erste Kammer hat sich in ihrer gestrigen Sitzung entschieden gegen die Herstellung einer Staatsbahn Weinheim—Heidelberg ausgesprochen. Dazu kommt der Protest der großen und wichtigen Stadt Mannheim. Das sind zwei Momente, die die Regierung nicht unbeachtet lassen kann. Die Herstellung einer Vollbahn ist aber weiter zur Zeit technisch undurchführbar, weil wir in den jetzigen Bahnhof Heidelberg eine weitere Bahn nicht einführen können. Es muß also gewartet werden bis zur Fertigstellung des neuen Heidelberger Bahnhofes, die voraussichtlich frühestens in 8, wahrscheinlich aber erst in 10 Jahren erfolgen wird. In 10 Jahren können sich die Verkehrsverhältnisse, die Stimmung der Regierung und der Stände ändern. Ueber das,

was in 10 Jahren durchzuführen ist, brauchen wir heute noch nicht zu debattieren und zu beschließen. Es kann ruhig gewartet werden bis zu einem späteren Landtage. Die Regierung ist schon aus den genannten technischen Gründen nicht in der Lage, dem Antrag näher zu treten, auch nicht der Ziffer 1 des Kommissionsantrages. Es war bis jetzt niemals die Absicht der Regierung, der süddeutschen Eisenbahngesellschaft eine Konzession für eine Vollbahn zu ertheilen. Das ist auch für die Zukunft nicht beabsichtigt. Eine Vollbahn ist eine Bahn, die jedem Verkehr dienen kann, die alle Schnellzüge aufnehmen kann, also eine Bahn ersten Ranges. Davon ist aber hier gar nicht die Rede. Es handelt sich lediglich um die Herstellung eines zweiten Entlastungsgleises der Nebenbahn Weinheim—Heidelberg für den Güterverkehr, während die bestehende Lokalbahn dem Personenverkehr dienen soll. Diese Entlastung liegt zweifellos im Interesse der Stadt Heidelberg und ich kann deshalb die in Heidelberg gegen dieses Projekt entstandene Aufregung und den Widerstand nicht begreifen. Es würden mit einem Schläge mit der Erstellung dieses zweckmäßiger Weise normalspurigen zweiten Gleises alle jetzt durch die Lokalbahn in Heidelberg verursachten Mißstände beseitigt werden. Der ganze Schotter- und Güterverkehr würde aus der Stadt heraus verlegt werden. Dieses Gleis, das nur in den Güterbahnhof eingeführt wird, kann niemals für den Personenverkehr benützt werden. Wenn Heidelberg die Erstellung dieses zweiten Gütergleises nicht wünscht, so wird die Regierung die Konzession nicht ertheilen. Es wird dann einfach der jetzige Zustand bis auf unbestimmte Zeit bleiben: die Schotterzüge werden wie bisher über die neue Brücke fahren. Heidelberg hat also die Wahl, ob es Verfassung der Konzession für das zweite Gleis will oder Beseitigung der jetzigen Mißstände.

Abg. Eder tritt für Erbauung einer staatlichen Vollbahn Weinheim—Heidelberg ein.

Abg. Mampel tritt für Erbauung einer Staatsbahn Weinheim—Heidelberg zunächst wenigstens bis Schriesheim ein, unter Betonung des Interesses der Dossenheimer Steinbrüche.

Abg. Dr. Wildens hebt hervor, daß die Erregung in Heidelberg durch den jetzigen mangelhaften Betrieb der Nebenbahn hervorgerufen wurde. Wenn jetzt noch eine Erweiterung der Konzession und der Konzessionsdauer erfolgt, so wird die Aussicht auf eine staatliche Vollbahn abgebrochen sein. Der Regierungsvertreter hat wenigstens kein Niemand bezüglich der Letzteren ausgesprochen, sondern nur erklärt, daß vor Fertigstellung des neuen Heidelberger Bahnhofes nicht daran gedacht werden könne. Als Vertreter Heidelbergs bin ich in einer eigenthümlichen Situation, wenn die Regierung eine staatliche Vollbahn auf ziemlich lange Zeit ablehnt, aber geneigt ist, eine normalspurige Nebenbahn bis Schriesheim zu konzessionieren, durch welche die jetzigen Mißstände beseitigt würden. Wir sollten uns noch weitere Verhandlungen in der Sache vorbehalten und für empfehlende Ueberweisung ohne jeden Zusatz stimmen.

Ein inzwischen eingegangener Schlußantrag der Abgg. Fendrich und Genossen wird einstimmig angenommen.

Abg. Müller bedauert die Ausführungen des Regierungsvertreters, die den Interessen jener Gegend so wenig günstig seien.

Die Abgg. Dreesbach und Fröhauß verzichten auf das Wort.

Abg. Riß legt im Schlußwort nochmals den Standpunkt der Kommission dar, erklärt aber, daß er für seine

Person, wie in der Kommission, für empfehlende Ueberweisung stimmen werde.

Die Anträge der Abgg. Müller und Genossen, Fröhlich und Genossen und der Kommissionsantrag werden abgelehnt und der Antrag Dreesebach und Genossen (Ueberweisung sämtlicher Petitionen zur Kenntniznahme) fast einstimmig angenommen.

Abg. Riß berichtet über die Bitte des früheren Eisenbahnunternehmers C. E. Höfger in Stuttgart um Schadloshaltung wegen erlittener Verluste beim Bahnbau (Wolfsach—Schildach). Der Petent wurde mit seinem Entschädigungsanspruch in zwei Instanzen gerichtlich abgewiesen. Sein Gesuch um Armenrechtsbewilligung für die Revision an das Reichsgericht wurde wegen Ausichtslosigkeit der Sache zurückgewiesen. Petent hat sich auch wiederholt an die Kammer gewendet, die bis jetzt aber immer über die Petition zur Tagesordnung übergang, da weder Rechts- noch Billigkeitsgründe für eine Entschädigung sprechen. Diesmal aber glaubte die Kommission unter Hinweis auf einen Vorgang bei der Hölenthalbahn eine nochmalige Prüfung der Sache und eventuell eine angemessene Entschädigung aus Billigkeitsgründen empfehlen zu sollen und stellt deshalb den Antrag auf Ueberweisung zur Kenntniznahme.

Min.-Dir. Zittel: Den früheren Petitionen in dieser Sache gegenüber hat sich das Haus stets ablehnend verhalten. Die Petition ist vielfach geprüft worden, und das Haus ist stets zur Ansicht gelangt, daß weder Rechts- noch Billigkeitsgründe für eine Entschädigung sprechen. Die Kommission erkennt auch an, daß keinerlei Rechtsgründe vorliegen. Sie findet aber jetzt zum ersten Mal, daß ein gewisser Billigkeitsgrund vorliege. Dieser Wandlung kann sich die Großh. Regierung nicht anschließen. Die Petition ist in früheren Jahren eingehend geprüft worden, und die Regierung ist deshalb nicht geneigt, in eine nochmalige Prüfung einzutreten.

Abg. Riß betont im Schlußwort, daß die Wandlung in der Anschauung der Kommission auf einen Vorgang, nämlich die dem Unternehmer der Hölenthalbahn gewährte Aufbesserung, zurückzuführen sei.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Abg. Zehrenbach berichtet über die Bitte der Bezirksstierärzte um Gewährung des vollen Wohnungsgeldes. Die Bezirksstierärzte verweisen darauf, daß auch die Bezirksärzte jetzt das volle Wohnungsgeld erhalten. Das Ministerium des Innern scheint das Gesuch der Petenten auch für berechtigt zu halten, erklärt aber, daß noch genauere Erhebungen und Erwägungen notwendig seien. — Der Kommissionsantrag auf Ueberweisung zur Kenntniznahme wird angenommen.

Abg. Kirsner berichtet über die Bitte des Adolf Schwab und Genossen in Königshofen um Dispens von Aufführung weiterer Brandgiebel. Die Kommission ist der Ansicht, daß die Regierung nochmals in Erwägung ziehen sollte, ob den Wünschen der Petenten nicht entgegengekommen werden könnte. Die Revision der Bauordnung sollte sich namentlich auch auf die Bestimmungen über die Brandmauern erstrecken. — In diesem Sinne stellt die Kommission den Antrag auf empfehlende Ueberweisung.

Der Antrag wird angenommen.

Abg. Blümmel berichtet über die Bitte des Johann Seubert in Gerchsheim um Erlassung einer Baupflicht.

Der Kommissionsantrag auf empfehlende Ueberweisung wird ohne Debatte angenommen.

Abg. Kramer berichtet über die Bitte der Ehefrau des früheren Kulturmeisters Abel in Schopfheim um Gewährung eines Ruhegehalts für ihren Ehemann.

Der Kommissionsantrag auf empfehlende Ueberweisung wird angenommen.

Abg. Wampel berichtet über die Bitte des früheren Landstrassenwarts Simon Fr. Pfaff in St. Georgen um Unterstützung aus Staatsmitteln.

Der Kommissionsantrag auf empfehlende Ueberweisung wird angenommen.

Abg. Kirsner berichtet über die Bitte des Georg Willmann in Freiburg um Aufhebung der Zwangserziehung seiner Kinder. Dem Kommissionsantrag auf Uebergang zur Tagesordnung wird ohne Debatte entsprochen.

Abg. Kramer berichtet über die Bitte des Sebastian Simelsbach in Karlsruhe um Rechtshilfe. Der Kommissionsantrag auf Uebergang zur Tagesordnung wird angenommen.

Abg. Müller berichtet über die Beschwerde des früheren Grenzaufsehers Gustav Schönwald in Waldshut gegen die Großh. Zoldirektion wegen Dienstentlassung. Der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung wird angenommen.

Abg. Lauck berichtet über die Bitte einer Anzahl Kanzleidiener in Karlsruhe, Anrechnung von wandelbaren Dienstentlohnungen auf den Gehalt betreffend. Der Antrag auf empfehlende Ueberweisung wird angenommen.

Präsident Gönner macht einige geschäftliche Mitteilungen.

Abg. Birkenmayer berichtet namens der Geschäftsordnungskommission über die Auffassung provisorischer Gesetze. Er erklärt, die hiermit beauftragten Abgg. Armbruster, Breitner und er selbst haben 236 Verordnungen, die seit dem letzten Landtag ergangen seien, auf ihre Uebereinstimmung mit den Gesetzen geprüft und zu Beanstandungen keinen Anlaß gefunden.

Präsident Gönner widmet noch zwei im Laufe der Tagung verstorbenen Mitglieder des Hauses ehrende Worte des Nachrufs. Das Haus ehrt ihr Andenken durch Erheben von den Sitzen.

Hierauf wird die Deputation zum Empfang Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, sowie die Mitglieder des landständischen Ausschusses gewählt. Als letztere fungieren die Abgg. Gönner, Lauck, Gießler, Dr. Wildens, Klein und Dr. Seimbürger.

Präsident Gönner theilt eine Uebersicht über die auf dem Landtag 1901/02 erledigten Geschäfte mit:

I. Abgehaltene Sitzungen, und zwar:	1901/02	1899/1900
1. im Plenum	128	110
2. der Budgetkommission	81	66
3. der Petitionskommission	45	44
4. der Kommission für Eisenbahnen und Straßen	24	20
5. der Kommission für Geschäftsordnung, Archivariat und Bibliothek	13	9

Dazu eine erhebliche Anzahl von Sitzungen der Sonderkommissionen für Verfassung und Gemeindegesetze, Schul- und Erziehungsangelegenheiten, Justizgesetze, Landwirtschaft, Feuerversicherung, Kranken- und Unfallversicherung, sowie sonstige Arbeiterfürsorge und Beamtenversorgung.

